

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.515.181

Wien, 12. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3064/J vom 12. August 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 3., 4., 5., 6b., 10. und 11.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Vorstand bzw. Aufsichtsrat der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der

Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 6.:

Nein. MMag. Thomas Schmid hatte in seiner Funktion als Generalsekretär im BMF ein Diensthandy der Marke Apple, iPhone 8 Plus mit 256 GB Speicher, Farbe Schwarz; der Anschaffungswert betrug 959,00 Euro. Extra Features wurden keine angeschafft.

Zu der Mobiltelefonausstattung von MMag. Schmid als ÖBAG-Alleinvorstand wird auf die Beantwortung zu Frage 6b. verwiesen.

Zu 7.:

Die laut Geschäfts- und Personaleinteilung zuständige Fachabteilung.

Zu 8. und 9b.:

Der Abschluss des Vertrages über das Leasing des Fahrzeugtyps Audi A8 50 TDI tiptronic quattro erfolgte nach Genehmigung durch die Alleingesellschafterin Republik Österreich (Bund) gemäß § 34 GmbHG durch die vormalige Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) aufgrund des zeitlichen Auslaufens des Leasingvertrages des vorherigen Dienstwagens der ÖBIB mit dem Fahrzeugtyp BMW 220dx Drive Gran Tourer. Aus dem Beschlussantrag ging hervor, dass für den genehmigten Dienstwagen im Gegensatz zu einem Vergleichsangebot für einen BMW 520d günstigere Konditionen gewährt wurden.

Zu 9a., 9c. und 9d.:

Der Abschluss und die Ausgestaltung von Dienstverträgen mit dem Vorstand der ÖBAG, darunter auch Regelungen betreffend Dienstkraftwagen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

